

Öffentliche Bekanntmachung **Bebauungsplan Nr. 46, 2. Änderung – „An der Eick – Bahnhofstraße“ –**

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 20.01.2026 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), in der aktuell geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 46, 2. Änderung – „An der Eick – Bahnhofstraße“ – als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Bebauungsplan Nr. 46, 2. Änderung – „An der Eick – Bahnhofstraße“ – wird mit der Begründung im Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Radevormwald, Hohenfuhstraße 13, Zimmer 2.13, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,	und	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,	und	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr,		
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr	und	von 14.00 bis 18 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 46, 2. Änderung – „An der Eick – Bahnhofstraße“ – mit der Begründung ist zudem auf der Homepage der Stadt Radevormwald unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.radevormwald.de/bauleitplanung/>. Sofern dieser Link nicht funktionieren sollte, gelangen Sie über den Link <https://www.radevormwald.de/> auf die Startseite der Homepage der Stadt Radevormwald. Im Hauptmenü finden Sie unter „Bauen & Umwelt“ den Unterpunkt „Bauleitplanung“. Hier können Sie die Unterlagen einsehen oder herunterladen.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 46, 2. Änderung – „An der Eick – Bahnhofstraße“ – als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Radevormwald beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46, 2. Änderung – „An der Eick – Bahnhofstraße“ – in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Radevormwald, den 14.04.2026

gez. Dejan Vujinovic
Bürgermeister